

13.4219 Motion

Entzug des Verbandsbeschwerderechtes bei missbräuchlicher VerwendungEingereicht von: Amherd Viola
Die MitteEinreichungsdatum: 12.12.2013
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, das Natur- und Heimatschutzgesetz dergestalt anzupassen, dass Verbänden bei missbräuchlicher Verwendung das Verbandsbeschwerderecht entzogen wird.

Begründung

Das Beschwerderecht von Gemeinden und Organisationen gemäss Artikel 12 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) erfüllt eine wichtige Funktion zur besseren Berücksichtigung von Umweltsachen. Es darf aber nicht geschehen, dass dieses Beschwerderecht missbräuchlich angewendet wird. Im Fall der Umsetzung der Zweitwohnungs-Initiative wurden beispielsweise zahlreiche Beschwerden gegen Baugesuche eingereicht, die gar keine Zweitwohnungen waren. Die Baubewilligungsverfahren wurden dadurch unnötig verzögert, für die Bauherren und die Bauwirtschaft entstanden erhebliche soziale und wirtschaftliche Nachteile.

Es darf von den Beschwerdeführern erwartet werden, dass sie sich ernsthaft mit den Dossiers auseinandersetzen und nicht einfach Beschwerden auf Vorrat einreichen, oft sogar als Standardvorlage, die einfach aus dem Internet heruntergeladen werden kann. Ein derartiges Vorgehen muss als missbräuchlich bezeichnet werden und stellt die Glaubwürdigkeit des Verbandsbeschwerderechtes grundsätzlich infrage. Um derartige missbräuchliche Verwendungen zu verhindern, soll der Bundesrat in Zukunft den Verbänden bei missbräuchlicher Verwendung des Beschwerderechtes dieses entziehen können. Dazu ist eine Ergänzung des NHG erforderlich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.02.2014

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) kontrolliert das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), ob beschwerdeberechtigte Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerderecht noch erfüllen. Stellt das UVEK fest, dass eine Organisation wiederholt das Beschwerderecht missbräuchlich verwendet hat, überprüft es, ob die Organisation sich tatsächlich noch dem Zweck des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmet. Ist dies nicht der Fall, sind die Voraussetzungen des Beschwerderechtes nach den Artikeln 12ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) nicht mehr erfüllt, und das UVEK beantragt dem Bundesrat, die Organisation aus dem Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen im Anhang der VBO zu streichen.

Im Einzelfall ist die Bekämpfung rechtsmissbräuchlicher Prozessführung Sache der zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) wird der offenbare Missbrauch eines Rechts nicht geschützt. Dieser Grundsatz gilt auch im öffentlichen Recht. Entsprechend regeln Artikel 55c Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) und Artikel 12d Absatz 3 NHG, dass eine Rechtsmittelbehörde auf eine Beschwerde nicht eintritt, wenn diese rechtsmissbräuchlich ist.



Aufgrund dieser Ausgangslage besteht aus der Sicht des Bundesrates kein Handlungsbedarf zur Ergänzung des NHG.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 19.02.2014

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.12.2015 Abgeschrieben, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Bulliard-Marbach Christine, Buttet Yannick, Büchler Jakob, Candinas Martin, Darbellay Christophe, Fässler Daniel, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Gschwind Jean-Paul, Lehmann Markus, Müller Leo, Pfister Gerhard, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Romano Marco, Schläfli Urs, Schneider-Schneiter Elisabeth, Vogler Karl

Links

